

Dienststelle für Umweltschutz (DUS) des Kantons Wallis

GEMEINDE:

SAAS BALEN

24.07.2001

SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN

Quellenfassungen Gemeinde Saas-Balen

Mit zugehörigem Schutzzonenplan: 1 : 10'000

Verfasser:

Büro für beratende Geologie O. Schmid
Bahnhofstrasse 11

3900 Brig-Glis

Sachbearbeiter:

Amoos Patrick, lic.phil.nat., Geologe

Teil 1: Genehmigungsvermerke**Art. 1.01.100 Allgemeine Informationen****Publikation**

Im Amtsblatt des Kantons Wallis vom: bis:.....

In der Lokalzeitung "Walliser Bote" vom: bis:.....

Öffentliche Auflage

Beginn: Ab Publikation im Amtsblatt vom:

Dauer: 30 Tage

Genehmigung durch

DEPARTEMENT FÜR VERKEHR BAU UND UMWELT

Dienststelle für Umweltschutz

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT UND INSTITUTIONEN

Dienststelle für Raumplanung

Verteiler:Gemeinde Saas-Balen:

- Präsident 1 Ex
- Wasserversorgung (Brunnenmeister Saas Balen) 1 Ex

ABW, Architektur und Raumplanung AG, Visp:

- z.H. Hr. Bonani (zur Verteilung an Kanton) 4 Ex

Teil 2: Administratives**Art. 2.01.100 Geltungsbereich****Art. 2.01.200 Schutzzonen**

Jede Schutzzone besteht aus den Schutzzonen S1 (Fassungsbereich und Versickerungszonen), S2 (Engere Schutzzone) und S3 (Weitere Schutzzone). Dies gemäss Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

Art. 2.01.300 Trinkwasserfassungen

Diese Schutzzonenvorschriften sind gültig für folgende Trinkwasserfassungen:

| <i>Bezeichnung</i> | <i>Ursprüngl. Bezeichnung</i> | <i>Koordinaten</i> | <i>Kote [m.ü. M.]</i> | <i>Kategorie</i> |
|--------------------|-------------------------------|--------------------|-----------------------|------------------|
| SAB 101 | Hauptquelle | 638'160/111'610 | 1790 | Ar |
| SAB 201 | Quelle Bidermatten | 637'420/109'530 | 1685 | Ar |
| SAB 301 | Distelquelle | 639'670/112'510 | 2400 | B |
| SAB 401 | Grubenalpquelle | 639'140/112'140 | 2280 | Br |
| SAB 501 | Quelle Siwine | 637'760/113'250 | 2075 | Br |
| SAB 601 | Quelle Grundbiel | 638'312/112'494 | 2040 | Br |
| SAB 701 | Quelle Brend | 639'212/111'350 | 2190 | B |
| SAB 801 | Quelle Ritmal | 638'462/111'110 | 1885 | Br |
| SAB 901 | Quelle Sperwurz | 638'300/111'750 | 1795 | Br |
| SAB 1001 | Quelle Seng | 637'450/108'640 | 1685 | B |
| SAB 1101 | Quelle üssere Wald | 637'360/109'440 | 1875 | Br |
| SAB 1201 | Quelle Bideralp | 636'880/110'270 | 2040 | B |
| SAB 1301 | Quelle Fletschhorn | 637'214/107'865 | 2235 | Br |
| SAB 1302 | | 637'220/107'870 | 2230 | Br |

Art. 2.02.100 Nutzungsarten

Die Nutzungsbeschränkungen wurden der heutigen Situation (Sommer 2001) angepasst. Falls sich diese Situation ändert, z.B. durch Zonen- oder Nutzungsänderungen, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

Art. 2.02.2300 Liste der in den Vorschriften behandelten Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften im Einzelnen dargelegt:

- 2.02.301 Abwasseranlagen (Leitungen, Kühl- und Dachwasser-Sickerschächte)
- 2.02.302 Verkehrsanlagen

Art. 2.02.400 Liste der in den Vorschriften nicht behandelten Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten gemäss Zonennutzungsplan folgende Nutzungsarten ohnehin ausgeschlossen.

Deshalb werden diese in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften auch **nicht behandelt**:

- 2.02.401 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Verwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel
- 2.02.402 Sport- und Aufenthaltsanlagen
- 2.02.403 Hoch- und Tiefbauten
- 2.02.404 Autoabstellplätze, Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge
- 2.02.405 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten
- 2.02.406 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten
- 2.02.407 Materiallager
- 2.02.408 Deponien und Wasenplätze
- 2.02.409 Materialentnahmen
- 2.02.410 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben
- 2.02.411 Materiallager, Friedhöfe

Art. 2.02.500 Änderungen des Zonennutzungsplanes

- 2.02.501 Falls im Zonennutzungsplan eine Nutzungsänderung des Bodens geplant oder vorgenommen wird, ist diese im Hinblick auf den Schutz der Quelle zu beurteilen. Es sind ausschliesslich Nutzungsänderungen, die mit dem Quellschutz vereinbar sind, möglich.
- 2.02.502 Ebenso ist bei einer allfälligen Änderung des Perimeters der Quellschutzzonen der Zonennutzungsplan anzupassen.

Art. 2.07.100 Verantwortlichkeiten und Massnahmen**Art. 2.07.200 Die Gemeindebehörde**

Die Gemeindebehörde hat dafür zu sorgen, dass die Quelfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert. Sie überwacht die Einhaltung sämtlicher Vorschriften.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

2.07.201 Informationspflicht gegenüber den kantonalen Behörden

Die Gemeindebehörde muss sämtliche in den Quellschutzzonen S1, S2 und S3 gelegenen Baugesuche der Dienststelle für Umweltschutz unterbreiten.

2.07.202 Informationspflicht gegenüber den Bürgern, Grundeigentümern und Bewirtschaftern der Parzellen

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter der Parzellen im Bereich der Quellschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen generell zu informieren. Änderungen in den Nutzungsbeschränkungen sind über die regionale Presse oder durch Informationsversammlungen – falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen – mitzuteilen.

2.07.203 Regelmässige chemische Analysen des Quellwassers

Die chemischen Kontrollen des Quellwassers müssen regelmässig durchgeführt werden.

Minimal müssen folgende chemische Parameter untersucht werden.

- Leitfähigkeit, pH, Gesamthärte, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Phosphat.

2.07.204 Regelmässige bakteriologische Analysen des Quellwassers

Die bakteriologische Kontrolle des Quellwassers muss zweimal jährlich durchgeführt werden und das gesamte Versorgungsnetz umfassen. Minimal müssen das Vorkommen von Keimen, von Escherichia Coli und von Enterokken untersucht werden.

2.07.205 Überwachung der Nutzungsbeschränkung

Die Wasserversorgung der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.

2.07.206 Stichprobenartige Überwachung von allfälligen Herbizid- und Düngemiteleinsatz

Es ist periodisch zu prüfen, dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung die Begrenzungen (Gülle Gaben pro m²) eingehalten werden, so dass sie das Grundwasser nicht gefährden.

2.07.207 Punktuelle Massnahmen

Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, punktuelle Massnahmen oder punktuelle Verfügungen zum Quellschutz bezüglich Eigentumsbeschränkungen zu ergreifen.

2.07.208 Weitere Massnahmen

Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet – gegebenenfalls unter Beizug von Fachleuten – die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen mitzuteilen. Eine Erhöhung der Frequenz der Probenentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.

Art. 2.07.300 **Die Bodenbewirtschafter**

Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quellsfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefern.

Ihnen obliegen hierzu folgende Pflichten:

2.07.301 Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen

Die Bewirtschafter haben sich beim Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln an die in Art. 3.01.300 dieser Vorschriften gemachten Bedingungen zu halten.

2.07.302 Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen

Für Umbrucharbeiten und Umpflanzungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren sind analog anwendbar. Dies gilt insbesondere bei Terrainverschiebungen und dem Gebrauch von Planiermaschinen.

Art. 2.07.400 **Termine**

Die Nutzungsbeschränkungen für den Düngemiteleinsatz und das Verbot für den Pflanzenschutzmitteleinsatz gelten ab Inkrafttreten dieser Vorschriften.

Die baulichen Massnahmen müssen bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften vollzogen sein.

Art. 2.08.100 **Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Schutzzonenvorschriften sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u.a. geltende Bauordnung).

Art. 2.09.100 Entscheid bei Streitigkeiten

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 2.10.100 Inkrafttreten

Die Schutzzonenvorschriften treten zusammen mit dem Schutzzoneschluss des Departementes für Umwelt- und Raumplanung, d.h. bei der Homologierung der Raum- und Nutzungsplanung der Gemeinde, in Kraft.

Teil 3: Technisches

Art. 3.01.100 Nutzungsvorschriften

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten
- b** im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörde sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

^{1,2} Anmerkungen, die jeweils für die einzelnen Artikel angegeben werden

Die Anmerkungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften in den Schutzzonenvorschriften.

Art. 3.01.001 Abwasseranlagen (Leitungen, Kühl- und Dachwasser-Sickerschächte)

| | S 1 | S 2 | S 3 |
|--|-----|----------------|------------------|
| Leitungen mit häusliche Abwässer | - | - ¹ | + ^{2,3} |
| Leitungen in gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen | - | - ¹ | + ^{2,3} |
| Leitungen in gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen | - | - | - |
| Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen | - | - | + |
| Sickerschächte mit häuslichen Abwässer | - | - | - |
| Sickerschächte mit industriellen Abwässer | - | - | - |
| Sickerschächte mit Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen | - | - | - ⁴ |
| Sickerschächte mit Dachwasser | - | b | + |
| Abwasserreinigungsanlagen | - | - | - |

Anmerkungen:

- ¹ Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahmegewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre usw.). Ferner ist zu verlangen, dass in den ausnahmsweise in der Zone S2 bewilligten Rohrleitungsteilstücken keine Hausanschlüsse erstellt werden dürfen. Die Dichtheit ist in einem Turnus gemäss Anmerkung 3 zu kontrollieren.
- ² Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximalwerte nicht überschreiten. Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 1 ausnahmsweise bewilligt wurden.
- ³ In der Zone S liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.
- ⁴ Sofern die quantitativen Belange der Wasserversorgung eine Nutzung von Grundwasser mit einer Wärmepumpe überhaupt erlauben, ist vor einer Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeeanlage der Nachweis zu erbringen, dass das Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.

Art. 3.01.002 Verkehrsanlagen

| | S1 | S2 | S3 |
|---|---|------------------|----------------|
| Strassen | - | _ ¹ | + ² |
| Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege | - | b ^{3,4} | + |
| Bahnlagen | - | _ ⁵ | + |
| Bahnhöfe und Güterbahnhöfe ohne Umschlag von wassergefährdenden Stoffen: | - | - | - |
| • ohne Gewässerschutzmassnahmen | - | - | - |
| • mit Gewässerschutzmassnahmen | - | _ ⁶ | + |
| Bahnhöfe mit Umschlag von wassergefährdenden Stoffen | siehe „Umschlagplätze“ | | |
| Rangierbahnhöfe | - | - | - |
| Abstellgeleise | - | - | - |
| Flugpisten | - | _ ⁷ | + |
| Tunnels, Unterführungen, Einschnitte | - | - | + ⁸ |
| Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen, Strassen und Bahnlagen | siehe „Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung sowie Verwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel“ | | |

Anmerkungen:

- 1 Ausnahmen werden in den Richtlinien des Eidg. Dep. des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau geregelt.
Gemäss Ziffer 14 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau ist die Engere Schutzzone von Grundwasser- und Quellfassungen grundsätzlich zu meiden. Ziffer 15 derselben Richtlinien lautet: "Lässt sich die Führung der Strasse durch die Engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und des Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen".
- 2 Gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968.
- 3 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft und für die Wasserversorgung.

- 4 Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die Engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 20 SDR erlassen.
- 5 Sinngemäss gilt Anmerkung 1 über den Bau von Strassen. Müssen Ausnahmen bewilligt werden, dürfen in der Zone S2 keine Weichen als erhöhte Gefahrenpunkte vorhanden sein; zudem sind bei den Geleiseanlagen Gewässerschutzmassnahmen vorzusehen, welche eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einsickerungen verhindern.
- 6 Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot können dann gestattet werden, wenn die Zone S2 nur randlich und nur durch Geleise ohne Weichen als erhöhte Gefahrenpunkte tangiert wird.
- 7 Bezüglich der Gefährdung für die Gewässer sind Flugpisten sinngemäss zu behandeln, wie Strassen. Müssen Ausnahmen bewilligt werden, sind Gewässerschutzmassnahmen vorzusehen, welche eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einsickerungen verhindern.
- 8 Dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser ist ausser in der Bauphase bewilligungspflichtig.